



Sassnitz Stadtanzeiger Auszug

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 09/2003 - 10. Jahrgang

15. Dezember 2003

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Parkordnung der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz (HBEG)
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen“
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ 2. Nachtragshaushaltssatzung 2003
3. Nachtragshaushaltssatzung 2003
- ❖ Sitzungskalender der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse

❖ ❖ ❖

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
verehrte Gäste der Stadt,

das Jahr 2003 neigt sich dem Ende zu. Unter den schwierigen Bedingungen einer allgemeinen kommunalen Finanzkrise wurde in Sassnitz weiter daran gearbeitet, Raum für Arbeit, Wohnen und Leben zu erhalten und neu zu schaffen, den Gemeinsinn zu fördern, Menschen in schwierigen Lebenslagen zu helfen und ihre Probleme zu lösen. Die Stadt kann sich auf eine vielfältige Arbeit von vielen Einwohnerinnen und Einwohnern für das Wohlbefinden stützen. Für das unverwechselbare Bild unserer Heimatstadt wurde wieder etwas getan.

Die Weihnachtszeit ist eine Zeit der Besinnung, der Familie und des Friedens. Sie sollte eine Zeit sein, um inneren Zwiespalt und äußere Zwietracht hintenanzustellen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine schöne Weihnacht und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Am 1. Januar beginnt ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen. Dafür wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und dass Ihre großen und kleinen Wünsche sich erfüllen mögen, dass Sie sich in Sassnitz zu Hause fühlen.

Sassnitz, Dez. 2003


D. Holtz
Bürgermeister


Norbert Thomas
Stadtvertretervorsitzer

Haltsführung im Haushaltsjahr 2004.

Beschlussvorlage Nr. 90-08/03 STV „Beschluss über den 3. Nachtragshaushaltsplan 2003“

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Nachtragshaushaltssatzung und den 3. Nachtragshaushaltsplan 2003.

Die Bekanntmachung des 3. Nachtragshaushaltsplanes 2003 erfolgt im Stadtanzeiger Nr. 09/2003, Seite 8

Beschlussvorlage Nr. 97-08/03 STV „Entgegennahme der Jahresrechnung 2002- Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2002“

Die Stadtvertretung nimmt die Jahresrechnung 2002 entgegen und entlastet den Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2002.

Beschlussvorlage Nr. 92-08/03 STV „Orientierungs- und Informationssystem für die Stadt Sassnitz“

Die Stadt Sassnitz setzt das Konzept unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Leitsätzen „Leitung durch Werbung, Werbung durch Leitung vom

Großen zum Kleinen, vom Allgemeinen zum Speziellen“ praktisch und inhaltlich um.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle die dafür notwendigen Schritte einzuleiten.

Beschlussvorlage Nr. 94-08/03 STV „Beschluss über die Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stubnitzhaus Sassnitz GmbH“

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stubnitzhaus Sassnitz GmbH.

Beschlussvorlage Nr. 93-08/03 STV „Stadtordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Sassnitz“

Die Stadtordnung wird bestätigt und ist im Stadtanzeiger der Stadt Sassnitz bekanntzugeben.

♦ ♦ ♦

BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DER STADT SASSNITZ ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „STADTHAFEN“

SATZUNG ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „STADTHAFEN“ - SANIERUNGSSATZUNG-

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29ff.), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLG VertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 53, S. 2850 ff.), hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 07. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

(1) Im Gebiet des Stadthafens, des Kistenplatzes und Teilen der Innenstadt liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 72 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadthafen".

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 24. April 2003 im Maßstab 1 : 1.500 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet als Sanierungsgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan vom 24. April 2003 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

SANIERUNGSVERFAHREN

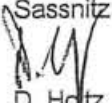
Die Sanierungsmaßnahme "Stadthafen" wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Sassnitz, den 12. Dezember 2003


D. Holtz

Bürgermeister

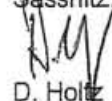


Hinweis:

- (1) Die von der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 07. Juli 2003 beschlossene Sanierungssatzung "Stadthafen" mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1.500 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung, wenn sich nicht innerhalb von sieben Jahren, seit Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (3) Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend zu machen.
- (4) Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragserhebung) besonders hingewiesen.
- (5) Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Sassnitz:
 - a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1).
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2).
 - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).
 - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
 - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
 - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4).
 - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).
- (6) Die Stadt Sassnitz wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Satzungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
- (7) Die Sanierungssatzung, der Lageplan sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung, Bauamt, Waldmeisterstraße 6, 18546 Sassnitz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Sassnitz, den 12. Dezember 2003

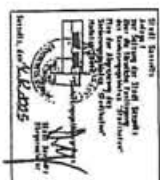
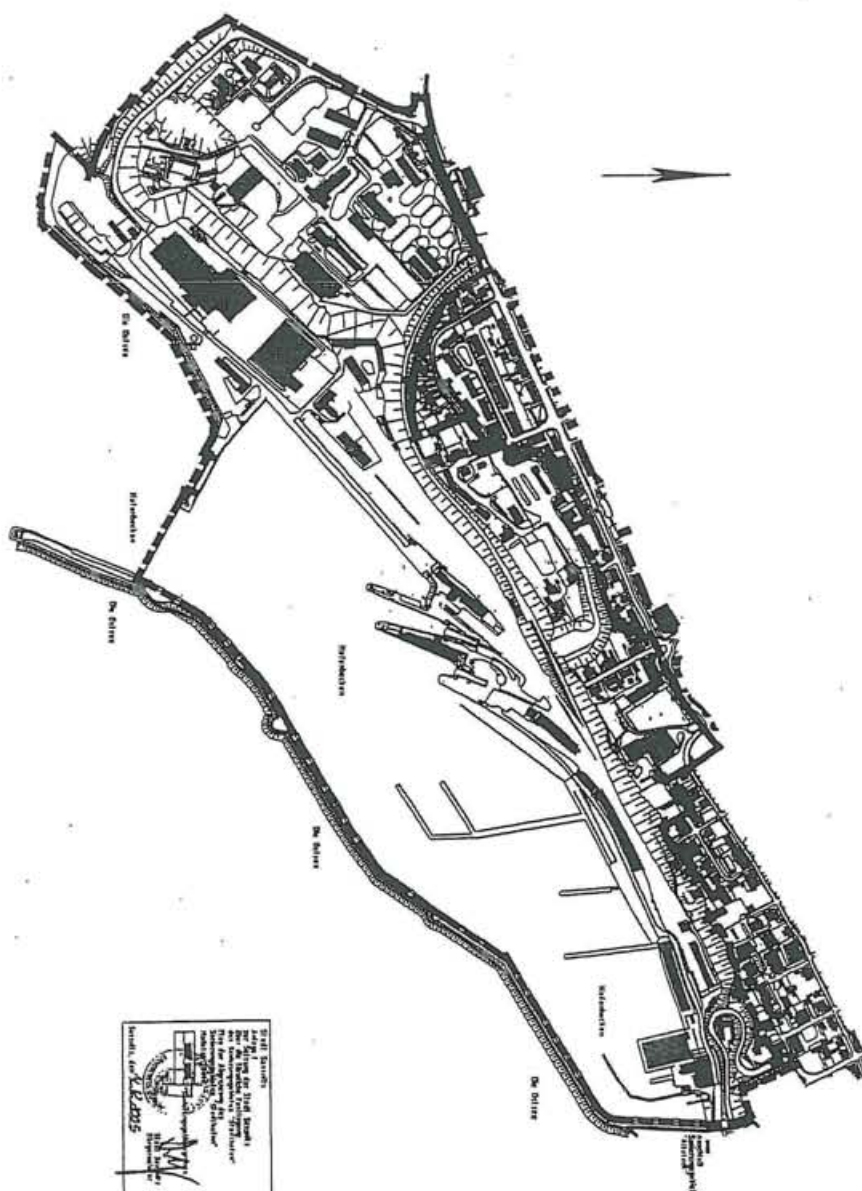

D. Holtz

Bürgermeister



ANLAGE 1 ZUR SANIERUNGSSATZUNG
 LAGEPLAN VOM 24. APRIL 2003 MIT DARSTELLUNG DER ABGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
 „STADTHAFEN“

(UNMASSSTÄBLICHE VERKLEINERUNG)



Ausgefertigt:
 Sassnitz, den 12. Dezember 2003

D. Holz

D. Holz
 Bürgermeister



(Siegel)